

Kaltenbach, am 29.04.2024

Information zur Tiroler Leerstandsabgabe

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz am 01.01.2023, unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen **durchgehenden Zeitraum von 6 Monaten nicht als Wohnsitz** verwendet werden (Leerstand), einer Leerstandsabgabe.

Die Gemeinden sind demnach gesetzlich verpflichtet, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach mit Verordnung vom 17.11.2022 die Höhe der **monatlichen Leerstandsabgabe** ab 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 40,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 80,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 112,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 160,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 216,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 280,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 344,00

Die Leerstandsabgabe ist eine **Selbstbemessungsabgabe**, d.h. der Abgabenschuldner ist gesetzlich verpflichtet, angefallene Abgabe für einen durchgehenden Leerstand von mindestens 6 Monaten im abgelaufenen Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres selbst zu erklären und an die Gemeinde zu entrichten. Für eine im laufenden Jahr 2023 entstehende Steuerpflicht hinsichtlich der Leerstandsabgabe ist daher erst bis zum 30.04.2024 eine Erklärung abzugeben und die Leerstandsabgabe an die Gemeinde Kaltenbach abzuführen.

Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das Gesetz Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Ausgenommen sind beispielsweise Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind oder für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden. Weiters fällt keine Leerstandsabgabe an, wenn ein zeitnaher Eigenbedarf besteht. Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Alle benötigten Formulare sowie weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Kaltenbach www.kaltenbach.at oder per Scan des folgenden QR-Codes.

Der Bürgermeister
Klaus Gasteiger

